

An den Landrat

Glarus, 30. November 2021

Bericht zu

Änderung der Kantonsverfassung

(Motion Pascal Vuichard, Mollis, und Unterzeichnende «Aufnahme des Klimaschutzes in die Kantonsverfassung»)

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Energie und Umwelt behandelte das Geschäft Änderung der Kantonsverfassung (Motion Pascal Vuichard, Mollis, und Unterzeichnende «Aufnahme des Klimaschutzes in die Kantonsverfassung») an ihrer Sitzung vom 30. November 2021 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LRin Susanne Elmer Feuz, Ennenda

Mitglieder: LR Emil Küng, Obstalden
LR Urs Sigrist, Schwändi
LRin Sabine Steinmann, Oberurnen
LR Christian Beglinger, Mollis
LR Ruedi Tschudi, Glarus
LRin Regula Nelly Keller, Ennenda

Entschuldigt: LR Roland Goethe, Glarus
LRin Elisabeth Schnyder-Schmid, Bilten

An der Sitzung nahmen weiter teil:

Regierungsrat Kaspar Becker, Departement Bau und Umwelt
Martina Rehli, Departementssekretärin
Jakob Marti, Hauptabteilungsleiter Umwelt, Wald und Energie
Anahita Aebli, Abteilung Umweltschutz und Energie

Das Sitzungsprotokoll wurde von Tamara Willi, Departement Bau und Umwelt, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag an den Landrat
- Motion
- SBE
- Auswertung Vernehmlassung

1. Grundsätzliches

Auslöser der Vorlage ist die Motion Pascal Vuichard, Mollis, und Unterzeichnende «Aufnahme des Klimaschutzes in die Kantonsverfassung». Das Thema Klimaschutz wird aktuell in mehreren Kantonen diskutiert. Glarus ist ein Kanton mit den besonderen Risiken eines Gebirgskantons, weshalb dem Klimaschutz eine Verankerung in der Verfassung gebührt. Der Regierungsrat schlägt dazu einen neuen Artikel vor, anstatt einen bestehenden Artikel zu erweitern. Zwei Kantone (BE, GE) haben den Klimaschutz bereits in ihre Verfassung aufgenommen. Bei anderen Kantonen sind noch Volksabstimmungen nötig (AR, ZH). Die Bestimmungen in den einzelnen Kantonen sind sich grundsätzlich ähnlich.

Die Vorlage wurde in der Vernehmlassung grossmehrheitlich unterstützt. Diskussionsthemen waren sowohl in der Vernehmlassung als auch in der Beratung der Kommission eine ambitionierte Zielsetzung sowie das rasche Tempo in der Umsetzung von Massnahmen.

2. Eintreten

Das Eintreten war unbestritten.

Das Departement erwähnte in seiner Präsentation eine Studie der ZHAW (September 2021), welche aufzeigt, dass nur 20 Prozent der notwendigen Reduktionen von CO₂-Emissionen freiwillig geschehen werden. 80 Prozent müssen durch politische Massnahmen gefordert und gefördert werden. Aus der Kommission wurde die Einschätzung, dass Selbstverantwortung allein nicht zum Ziel führt, geteilt.

3. Detailberatung

3.1. Titel Abschnitt 2.1.

Die Kommission begrüsst, dass der Klimaschutz in einem eigenen Verfassungsartikel verankert wird. Es kam zudem die Frage auf, ob aufgrund der Bedeutung des Themas bzw. aufgrund von rechtsetzungstechnischen Überlegungen der Klimaschutz auch in den Titel aufzunehmen sei.

Ein Kommissionsmitglied beantragte, den Abschnittstitel wie folgt zu ergänzen: «2.1. Umweltschutz, Klimaschutz und Raumordnung». **Die Kommission stimmte diesem Antrag einstimmig zu.**

3.2. Absatz 1

Der Regierungsrat verzichtete bewusst auf eine bloss Wiederholung der Zielvorgabe des Bundes. Allerdings stellte sich in der Kommission die Frage, ob der Kanton sich nicht ein ambitionierteres, kompetitiveres Ziel setzen sollte. Ein Kommissionsmitglied sprach sich dafür aus, der Kanton Glarus solle sich als der schnellste Kanton bei der Realisierung klimaverträglicher Massnahmen und Erreichung der Klimaneutralität positionieren. Die Kommission verzichtet jedoch darauf, eine solche Aussage in die Verfassung zu schreiben. Diese Aussage hat mehr den Charakter eines Leitsatzes in einem Entwicklungsleitbild.

Die Kommission vertrat unterschiedliche Ansätze, wie die Dringlichkeit des Themas angemessen zum Ausdruck gebracht wird bzw. wie eine dringliche Umsetzung von Massnahmen zum Klimaschutz erwirkt werden kann. Einerseits wurde eingebracht, in die Bestimmung müssen Adjektive wie «aktiv» und «prioritär» aufgenommen werden. Dagegeengehalten wurde, dass diese Adjektive keinen Mehrwert bringen. Vielmehr seien in der Ausführungsgesetzgebung Zwischenziele zu formulieren und Kontrollberichte zum Stand der Zielerreichung zu verlangen.

Aus der Kommission wurde beantragt, Artikel 22a Absatz 1, Satz 1 wie folgt zu ergänzen: «Kanton und Gemeinden setzen sich aktiv für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren Auswirkungen ein». **Die Kommission lehnte den Antrag mit 5 zu 2 Stimmen ab.**

Im Weiteren wurde angeregt, mit einer Anpassung von Absatz 1, Satz 1, zu klären, dass es um nachteilige Auswirkungen gehe, soweit es auch positive geben könnte.

Ein Kommissionsmitglied beantragte, Artikel 22a Absatz 1, Satz 1 wie folgt zu ergänzen: «Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren nachteiligen Auswirkungen ein». **Die Kommission stimmte diesem Antrag einstimmig zu.**

Mehrfach wiesen einzelne Kommissionsmitglieder in der Beratung darauf hin, dass eine ambitioniertere Zielsetzung als das Jahr 2050 wünschenswert wäre. Allerdings wollte die Kommission auf Verfassungsstufe kein konkretes Ziel festsetzen. Mit einer Ergänzung soll aber verdeutlicht werden, dass im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung zu prüfen und zu diskutieren ist, welches Ziel sich der Kanton Glarus stecken soll.

Aus der Kommission wurde beantragt, Artikel 22a Absatz 1, Satz 2 wie folgt zu ergänzen: «... der Klimaziele des Kantons, des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen». **Die Kommission stimmte diesem Antrag mit 4 zu 3 Stimmen zu.**

3.3. Absatz 2

Aus der Kommission kam die Frage auf, ob es nicht sinnvoll wäre, die Politikbereiche, in welchen Massnahmen getroffen werden sollen, aufzuzählen, wie der Kanton Zürich. Dieser erwähnt die Bereiche «Siedlungsentwicklung, Gebäude, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft sowie Industrie und Gewerbe». Das Departement riet davon ab, die Bereiche aufzuzählen. So geht kein Bereich vergessen bzw. zweckmässige Massnahmen können in allen Politikbereichen getroffen werden.

Die Kommission war sich nicht einig, inwiefern der Begriff Nachhaltigkeit in Absatz 2 erwähnt werden soll. Das Departement sowie einzelne Kommissionsmitglieder betonten, dass die Nachhaltigkeit alle drei Aspekte – Umwelt, Soziales, Wirtschaft – umfasse. Die Massnahmen müssen bezogen auf diese drei Aspekte verträglich gestaltet sein. Der Begriff Nachhaltigkeit sei nicht explizit noch zu erwähnen.

Aus der Kommission wurde beantragt, Artikel 22a Absatz 2, Satz 2 wie folgt zu ergänzen: «... umwelt-, sozialverträglich und wirtschaftlich nachhaltig auszugestalten.». **Die Kommission lehnte diesen Antrag mit 5 zu 2 Stimmen ab.**

Ein Kommissionsmitglied wollte wissen, wie der Aspekt Wirtschaftsverträglichkeit gewichtet werde bzw. ob die Wirtschaftsverträglichkeit oder der Klimaschutz höher gewichtet wird. Das Departement erläuterte, dass im Rahmen der grundsätzlichen Verankerung des Klimaschutzes in der Verfassung eine Aussage zur Gewichtung einzelner Aspekte schwierig sei. Die Kommission kam zum Schluss, dass die Diskussion der Gewichtung einzelner Aspekte mit der Ausführungsgesetzgebung aufzugreifen sei.

3.4. Absatz 3

Auf Nachfrage hin erläuterte das Departement, finanzielle Anreize umfassten sowohl positive als auch negative Anreize. So sei auch ein Malus-System wie bei der Motorfahrzeugsteuer ein Förderinstrument.

Zur Diskussion Anlass gab auch das Thema klimaverträgliche öffentliche Kapitalanlagen. Der Bundesrat hat am 17. November 2021 in einer Medienmitteilung bekanntgegeben, er wolle die Finanzflüsse klimaverträglicher gestalten. Das Departement erklärte, nur der Kanton Bern habe bisher eine solche Regelung in die Verfassung aufgenommen. Die vorbereitende Arbeitsgruppe habe das Thema zwar diskutiert. Es wurde jedoch davon abgeraten dies festzuschreiben, da zurzeit schlecht definiert sei, was klimaverträglich ist und was nicht.

Es gebe zu viele verschiedene Labels in diesem Bereich. Zudem seien nachhaltige Finanzflüsse ein Teil des Übereinkommens von Paris und damit auch ein Ziel des Bundes. Der Bund habe bessere Möglichkeiten, Standards zu setzen.

Aus der Kommission wurde dennoch beantragt, Artikel 22a Absatz 3 wie folgt zu ergänzen: «...und richten die öffentlichen Kapitalanlagen klimaverträglich aus.». **Die Kommission lehnte diesen Antrag mit 5 zu 2 Stimmen ab.**

Die Kommission beschloss einstimmig, dem Landrat die Verfassungsänderung mit drei Änderungen (Abschnittstitel, Zusatz «nachteiligen», Zusatz «des Kantons») zuhanden der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten und die Abschreibung der Motion zu beantragen.

4. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat,

- 1. der beiliegenden Verfassungsänderung mit den drei beschlossenen Änderungen (s. Synopse) zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen; und*
- 2. die Motion als erledigt abzuschreiben.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Energie und Umwelt**



Susanne Elmer Feuz
Kommissionspräsidentin

Beilage:

- Synopse